

Zur Leinenpflicht für Hunde in Kärnten

Als Tierschutzombudsfrau bemerke ich bei Hundehalterinnen und Hundehaltern sehr oft Unsicherheiten in Bezug auf das Thema „Leinenpflicht für Hunde“. Dieser Artikel beleuchtet die rechtlichen Grundlagen zu diesem Thema.

Vorausschickend weise ich auf die nötige Zeit und Geduld für das Leinentraining hin. Neben dem tierschutzgerechten Maulkorbtraining (<https://www.tierschutzkonform.at/>) ist das ebensolche Führen des Hundes an der Leine eine sehr wichtige Basisarbeit. Die Ausbildung von Hunden hat tierschutzkonform zu erfolgen und Methoden der positiven Motivation ist der Vorzug zu geben.

Tierschutzqualifizierte Hundetrainer

(<https://www.vetmeduni.ac.at/de/hundetrainer/tierschutzqualifizierte-hundetrainerinnen/>) freuen sich, kompetent bei der Erziehung Ihres vierbeinigen „besten Freundes“ zu helfen!

In Kärnten besagt das Kärntner Landessicherheitsgesetz in seinem § 8 Absatz 1:

An öffentlichen Orten, an denen erfahrungsgemäß mit einer größeren Anzahl von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln gerechnet werden muss, wie Straßen, Plätzen, öffentlich zugänglichen Parkanlagen, Gaststätten und Geschäftslokalen, sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, wie Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern, müssen Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein (Maulkorbzwang) oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist (Leinenzwang). Im Übrigen sind Leine oder Maulkorb beim Aufenthalt außerhalb eingefriedeter Grundflächen jedenfalls mitzuführen und im Falle eines unerwarteten Auftretens von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln, aber auch in Situationen, in denen durch den Hund Gefahren verursacht oder vergrößert werden können, sofort zu verwenden.

Im § 8 Absatz 2 steht: Für bissige Hunde besteht an öffentlichen Orten Maulkorb- und Leinenzwang.

Der § 8 Absatz 4 nennt die Ausnahmen von obigen Vorschriften: Der Maulkorb- und Leinenzwang (Absatz 1 und 2) besteht nicht für Wach- und Diensthunde des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollverwaltung und des Bundesheeres sowie für Hunde während des Einsatzes für Zwecke, deren Verwirklichung die Verwendung von Leine oder Maulkorb ihrer Natur nach ausschließen, wie für Zwecke der Jagd und des Hilfs- und Rettungsdienstes. Der Maulkorb- und Leinenzwang (Absatz 1 und 2) besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an Orte im Sinne des Absatz 1 mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

Das Kärntner Jagdgesetz regelt im § 69 Absatz 4: Während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters mit Verordnung für den gesamten Bezirk oder für Teile davon Hundehaltern auftragen, dass Hunde an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren sind.

Die auf dem Kärntner Jagdgesetz erlassenen Vorschriften, als Hundehalteverordnung, als Wildschutzverordnung oder Hundehaltvorschrift bezeichnet, gelten in den Städten Klagenfurt, Villach und allen Bezirken außer Feldkirchen, Hermagor und Wolfsberg bis einschließlich 31. Juli 2021. Die Gültigkeit endet im Bezirk Feldkirchen mit dem Ablauf des 15. Juni jeden Jahres, im Bezirk Hermagor mit dem 15. Juli 2021 und im Bezirk Wolfsberg mit Ende des 30. Juni 2021.

Unter www.ris.bka.gv.at sind rechtliche Grundlagen zum Bundes- und Landesrecht leicht zu finden.

Mag. Dr. Jutta Wagner, Tierschutzombudsfrau, Mai 2021